

Regine Rundnagel

Sicherheitsbeauftragte

Führungskräften mit Arbeitsschutzverantwortung fehlt oft die Zeit sich um Einzelheiten des Arbeitsschutzes zu kümmern. Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die sie in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich unterstützen. Sie sind Teil der Organisation des Arbeitsschutzes eines Betriebes.

Sicherheitsbeauftragte als Helfer im Arbeitsschutz

Sicherheitsbeauftragte sind die auf Abteilungs- oder Bereichsebene beauftragten Mitarbeiter/-innen, die sich in einen konkreten Unternehmensbereich um Fragen der Arbeitssicherheit kümmern. Sie sind freiwillige Helfer, die eine beratende und unterstützende Funktion im betrieblichen Arbeitsschutz für die Führungskräfte und den Unternehmer ausüben.

Sie haben keine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten und übernehmen keine Verantwortung im juristischen Sinne.

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Ihre Aufgaben resultieren aus § 22 VII. Sozialgesetzbuch (SGB) „Gesetzliche Unfallversicherung“ und der DGUV Vorschrift 1. Sie sollen sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten (Beschäftigte) aufmerksam machen.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bzw. ihren Vorgesetzten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten: er oder sie :

- berät und hilft von „Kollege zu Kollege“,
- erkennt sicherheitstechnische Probleme und Mängel (Beobachten),
- wirkt auf deren Beseitigung hin (Hinweisen),
- meldet Mängel an den Vorgesetzten (Melden und Kooperieren),
- ist vor Ort der Ansprechpartner für alle Fragen des Arbeitsschutzes,
- achtet auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung,
- informiert die Kollegen und Kolleginnen über den sicheren Umgang mit Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Arbeitsstoffen (Beispiel geben)
- gibt Anstöße zu Verbesserungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Teilnehmen),
- nimmt Anregungen entgegen und kümmert sich um ihre Prüfung,
- kümmert sich um neue Mitarbeiter/-innen
- nimmt an Begehungen und Unfalluntersuchungen teil.

In einem Bürobetrieb kümmert sich der oder die Sicherheitsbeauftragte z.B. darum, ob die verwendeten Elektrogeräte geprüft sind und in ordnungsgemäßem Zustand oder ob als Aufstieghilfen Tritte genutzt werden. Ihm fallen überlastete Regale auf und er meldet Probleme mit dem Blendschutz an die Verantwortlichen weiter.

Sicherheitsbeauftragte nehmen an Begehungen der Arbeitsstätte in ihrem Bereich teil und an Unfalluntersuchungen. Es ist nicht ihre Aufgaben, Sicherheitsmängel abzustellen, es sei denn sie sind dazu befähigt und kompetent.

Anzahl und Bestellung

Der Arbeitgeber muss Sicherheitsbeauftragte (SiB oder SB) bestellen, wenn er regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, also ab dem 21. Beschäftigten. Bei weniger als 20 Beschäftigten kann durch den Unfallversicherungsträger, z.B. die Berufsgenossenschaft, eine Bestellung angeordnet werden, wenn im Unternehmen besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten bestehen. Selbstverständlich kann ein kleines Unternehmen auch von sich aus Sicherheitsbeauftragte bestellen.

Eine genaue Zahl der Sicherheitsbeauftragten ist nicht mehr vorgeschrieben, ihre Zahl wird nach den Erfordernissen eines Betriebes bestimmt. Die DGUV Vorschrift 1 zeigt fünf Kriterien, nach denen im Betrieb die Anzahl bestimmt werden muss:

Kriterien für die Berechnung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

1. Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren;
2. Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
3. Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
4. Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
5. Anzahl der Beschäftigten.

Kriterien für die Festlegung der Anzahl

Das Gefährdungspotential der verschiedenen Bereiche des Betriebes ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (1. Gesundheitsgefahren). Sicherheitsbeauftragte müssen grundsätzlich im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sein (2. räumliche Nähe). Das bedeutet, dass in jeder Filiale oder in jeder Kindertagesstätte Sicherheitsbeauftragte benannt werden müssen. Auch muss in jeder Schicht ein Sicherheitsbeauftragter arbeiten (3. zeitliche Nähe).

Die Sicherheitsbeauftragten müssen die gleichen Tätigkeiten ausüben wie andere Beschäftigte in ihrem Arbeitsbereich (4. fachliche Nähe). Sie müssen die Mitarbeiterstruktur kennen und auch ihre Sprache. Das bedeutet, dass Vorgesetzte keine Sicherheitsbeauftragte sein können. Zu dieser Anforderung gehört auch, dass sie die Gefährdungsbeurteilung ihres Bereichs kennen müssen. Denn nur so können sie die möglichen Gefährdungen richtig einschätzen.

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist dann gegeben, wenn die Arbeitnehmerzahl, für die sie in ihrem im Arbeitsbereich zuständig sind, so groß ist, dass sie die Beschäftigten noch persönlich kennen können.

Anhand dieser Kriterien legt der Arbeitgeber selbstverantwortlich die Anzahl und jeweiligen Personen fest. Die Unfallversicherungsträger bieten Leitfäden mit Praxisbeispielen zur Berechnung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragte an.

Eine förmliche Bestellung mit Benennung des Zuständigkeitsbereichs und der Aufgaben ist zu notwendig. Dabei sollte der Vorgesetzte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit mitwirken. Interessenvertretungen müssen der Bestellung zustimmen, der Gesetzestext fordert die Beteiligung

des Betriebsrates (gilt auch für Personalräte). Zur Bestellung gehören ebenso die Festlegung der Anzahl in den verschiedenen Betriebsbereichen, ihre Qualifizierung und ihre Freistellung, auch hierbei greift das Mitbestimmungsrecht der Betriebs- und Personalräte.

Fachkunde und Eignung

Sicherheitsbeauftragte sollten entsprechend ihrer Bereitschaft und persönlicher Eignung ausgewählt werden. Sie benötigen im Gegensatz zu Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zwar keine spezielle Fachkunde oder Ausbildung zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Aber erst durch eine Schulung bei der Berufsgenossenschaft und eine entsprechende Entlastung bei seiner Haupttätigkeit wird der Sicherheitsbeauftragte für seine Tätigkeit befähigt. Die Kosten der Qualifizierung werden von der Berufsgenossenschaft bzw. den Unfallkassen getragen. Der Umfang beträgt zwischen 3-5 Tagen. Sicherheitsbeauftragte sollen auch regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Entscheidend für die Effektivität der Arbeit des Sicherheitsbeauftragten ist, dass er Ansehen und Vertrauen im Betrieb bei Vorgesetzten wie auch bei Kollegen/Kolleginnen genießt und selber ein Vorbild bei der Arbeitssicherheit ist.

Arbeitsschutzausschuss und Kooperation

Sicherheitsbeauftragte müssen Gelegenheit und Zeit haben, ihre Aufgaben zu erfüllen. Es muss sichergestellt werden, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt mit ihnen eng zusammenarbeiten.

Die Sicherheitsbeauftragten sind Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses und nehmen an den Sitzungen teil. In einem sehr großen Betrieb ist ein Verfahren zu rotierenden Teilnahme sinnvoll.

Empfehlenswert ist es für Sicherheitsbeauftragte, mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat zusammenzuarbeiten. Hier gibt es Überschneidungen in den Aufgaben und ihre Nähe zu den Beschäftigten – räumlich, fachlich, zeitlich – kann die Arbeit der Interessenvertretungen unterstützen. Möglich ist es ebenso auch, dass diese eher Verbesserungen an Arbeitsplätzen erreichen können als der direkte Vorgesetzte, dem ein Sicherheitsbeauftragter unterstellt ist. Das stärkt dann seine Arbeit.

Rechtsquellen

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Sozialgesetzbuch SGB VII
 - § 22 Sicherheitsbeauftragte
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG):
 - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
 - § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
 - § 99 Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen (Bestellung intern)
- Hessisches PersVG (HPVG):
 - § 74 (1) Nr.3 Bestellung und Abberufung von Frauenbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten
- Bundes-PersVG (BPersVG):

- § 81 (3) (Besprechungen Sicherheitsbeauftragte)

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
 - § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
- DGUV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention (Erläuterungen)
- DGUV Information 211-042: Sicherheitsbeauftragte (2017)
- DGUV Information 211-039: Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst

Literatur

Gewerkschaft Ver.di: (Hrsg.):

Hand in Hand für Gute Arbeit: Sicherheitsbeauftragte als Akteure im beteiligungsorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutz.

online Ratgeber Sicherheitsbeauftragte; unter: www.verdi-gefaehrungsbeurteilung.de,
[direkter Link](#)

Unfallkasse Hessen: (Hrsg.):

Mehr Freiräume für Betriebe. Neue Regelung für Sicherheitsbeauftragte.

in: inform Sonderausgabe September 2014

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG (Hrsg.):

Wieviele Sicherheitsbeauftragte braucht mein Unternehmen? Hilfe zur rechnerischen Ermittlung der Anzahl von Sicherheitsbeauftragten.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg 2016

DGUV (Hrsg.):

Gute Praxis der Sicherheitsbeauftragten im kaufmännischen und verwaltenden Teil von größeren Unternehmen.

Projektbericht 2013

Stand der Bearbeitung: 2018